



Besondere Bedingung Invalidität

UVCP0017

1. Die in der Polizza angeführte Versicherungssumme ist die Basis für die Berechnung unserer Versicherungsleistung.

Die Versicherungsleistung wird wie folgt errechnet:

Der unfallbedingte Invaliditätsgrad wird ärztlich festgestellt.

Aufgrund der gewählten Progressionsvariante, ist für jeden Invaliditätsgrad ein entsprechender Prozentsatz der Leistung vereinbart.

Die Versicherungsleistung errechnet sich durch Multiplikation des Prozentsatzes der Leistung mit der Versicherungssumme.

2. Garantierte Sofortauszahlung

- a) Für in der Polizza aufgelistete Verletzungen („Verletzungskatalog für garantierte Sofortauszahlung“) gilt eine garantierte Sofortauszahlung vereinbart.
Tritt eine dieser Verletzungen aufgrund eines Unfalls ein, wird die dafür vereinbarte Pauschalleistung nach Vorliegen eines ärztlichen Befundberichts sofort ausbezahlt. Für Verletzungen einer Wachstumsfuge wird keine garantierte Sofortauszahlung gezahlt.
Verursacht der Unfall
 - mehrere Verletzungen an verschiedenen Körperteilen (Gliedmaßen), werden die jeweiligen Pauschalbeträge zusammengerechnet. Die Versicherungsleistung ist in diesem Fall mit der Versicherungssumme für Unfallkapital bei einem Invaliditätsgrad von 100% begrenzt.
 - mehrere Verletzung an einem Körperteil (Gliedmaße) wird der Pauschalbetrag für die am höchsten bewertete Verletzung ausbezahlt.
 - eine Verletzung, welche im Verletzungskatalog nicht angeführt ist, erfolgt die Bemessung einer dauernden Invalidität gemäß Artikel 2 EUVBC 2020 bzw. Artikel 3 EUVBP 2020.
- b) Sie können die Beurteilung der Unfallfolgen durch einen Sachverständigen verlangen, wobei die Bestimmung des Artikel 6, Punkt 2 AUVB 2020 (Verminderung des Invaliditätsgrades aufgrund Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen) berücksichtigt wird.

Wurde die Pauschalleistung gemäß Punkt a) zuvor ausbezahlt,

- erfolgt eine weitere Zahlung nur, wenn aufgrund eines festgestellten höheren Invaliditätsgrades die dafür ermittelte Versicherungsleistung die bereits ausbezahlte Pauschalleistung übersteigt;
 - können wir die erbrachte Mehrleistung zurückfordern, wenn aufgrund eines festgestellten niedrigeren Invaliditätsgrades die dafür ermittelte Versicherungsleistung unter der bereits ausbezahlten Pauschalleistung liegt.
3. Entsteht aufgrund eines Unfalles innerhalb von 2 Jahren eine **schwere Entstellung des Gesichtes** (z.B. Narben), die eine eindeutige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder eine schwere psychische Belastung der versicherten Person zur Folge hat, zahlen wir 5% der Maximalleistung.